[illegible] Pfarrer [illegible] in ehelicher und [illegible] Leibes Leibes Kommende, [illegible] einer [illegible] Pfarr [illegible] Kommende [illegible] Freunden mit dem gewöhnlichen Dreyschillen und eigen [illegible] bey [illegible] Pfarrer [illegible] worden. Geschehen zu Budissin am 15. Januarii Anno Eintausendt Sechs hundert Dreyssig.

Lewis Siegill majoris Civitatis Budissinensis

(L.S.)

Jacob Zeuliger von Zittau verordneter Richter

Nicolaus Zeuliger von Zittau verordneter Richter

Lauritz Grimm

Andreas Zeuliger

Simon Zeuliger

Hans Dreßnerts

Andreas Zeuliger

M. Georgius Winkler

Peter Fingerhüt

Hans Brauman

Jacob Berger

Gregorius Schuster

Michael Sinnig

Christoph Teichert

Demnach der Unterwerfung vier Burgermeister, der grosse Rath, man, die und fürnehmer Rectes verordneter vielfaltiger Verrichtungen [illegible] Jahrs [illegible] können, immittels [illegible] Verrichtung [illegible] Registriret werden.

Dann dann offt bestimmeter Herr Chur: Durch angetzogenem gnedigsten Rescript zu gesambt [illegible] Wir [illegible] bey [illegible] obliegen und gezimen thun: Als wollen wir [illegible] Verbundt [illegible] Jahrs [illegible]

[illegible] und dabeyliegende Contract mit allen in sich haltenden Punkten und Clausuln, beyderseits Contrahenten von Wort zu Wort in allewege darbey fürhingen ratificiret und Confirmiret, fördern auch darein Consentiret und verwilliget haben, Consentiren, verwinnen und verwilligen auch in denselben hiermit und in Kraft dieses brieffs, derges[illegible] und [illegible]. Da dagegen aber der einhalt vor sich und seine mit beschriebene Kinder mehrberührte Gilde Verschreibung, daß alles vorher beschriebenen Contracts an statt der schriftlichen Bürgen, ohne einige Leistung, nur und hinfuro, bis dieses Rathes zu Budissin, [illegible] und ihrer unschuldigen und Rath Nachkommen, mit [illegible] des Rathes zu Budissin, vorhergehender dieses Rathes einwilligung verbaßlose [illegible], [illegible] dieselbige eigenthümb genie den, hinlegen aber die dem [illegible] haltende onera daselbsten ablegen, dieweil [illegible] Bitterdinge tu, wenn die [illegible] werden, gebührend leiden und verwissen sollen. Jedoch der Ehre Gerechtigkeit an Zehn, Zegl, [illegible] dienen den Volgen und andern zu besonden Vorteile und Gunstigkeiten, wie auch für den mannigfalt, es vorgehandelt bemeldtes [illegible] den [illegible] und [illegible].

Gedem Budissin den vier und zwantzigsten Montestagk Martii, des Eintausendt sechshundert Vierzigsten Jahres.

Friedrich von Metzradt mpp.